

**Allgemeine Teilnahmebedingungen  
zum Gewerbefest Finsing – Neuching  
„Geh SchaufensterIn auf unserem  
– Vielfalt neu entdecken“  
am 11. September 2022  
in den Gewerbegebieten Finsing – Neuching**



**1 Veranstalter**

Veranstalter ist der BDS Gewerbeverband Finsing – Neuching, vertreten durch Gertrud Eichinger, Pfarrer-Eittlinger-Ring 5, 85464 Neufinsing

**2 Ort, Dauer, Öffnungszeiten**

Das Gewerbefest findet in den Gewerbegebieten der Gemeinden Finsing und Neuching statt. Ausstellungszeit ist Sonntag, 11. September 2022 ab 10.00 bis 16.30 Uhr zzgl. Bühnenprogramm. Um 09:00 Uhr findet eine verbindliche Kick Off-Besprechung Teilnehmer statt. Änderungen sind kurzfristig möglich.

**3 Anmeldung**

3.1 Die Anmeldung zur Teilnahme erfolgt ausschließlich durch termingerechten Eingang des ausgefüllten und rechtsverbindlich unterschriebenen Anmeldeformulars beim BDS Gewerbeverband Finsing – Neuching unter Anerkennung der Allgemeinen Teilnahmebedingungen – nachfolgend „Teilnahmebedingungen“ genannt – des Veranstalters.

3.2 Der Teilnehmer hat ein Widerrufsrecht von 14 Tagen. Die Anmeldung ist verbindlich, unabhängig von der Zulassung. Bedingungen und Vorbehalte bei der Anmeldung sind nicht zulässig und gelten als nicht gestellt.

3.3 Der Abgabetermin ist der Teilnahmeerklärung zu entnehmen.

3.4 Die Anmeldung begründet noch keinen Anspruch auf eine bestimmte Größe und Lage der Präsentationsfläche. Insbesondere kann der Veranstalter nach Abstimmung mit dem Anmelde Änderungen vornehmen, wenn die zur Verfügung stehende Ausstellungsfläche überzeichnet wird. Bei erheblichen Änderungen oder Beschädigungen steht dem Anmelde ein Rücktrittsrecht zu.

3.5 Vorhandene Wände, Wandvorsprünge und Säulen sind Bestandteil der zugewiesenen Standfläche. Über die Lage und Maße derselben muss sich der Aussteller selbst ggf. vor Ort unterrichten.

3.6 Der Anmelde wird durch Zusendung der Vertragsunterlagen zugelassen.

3.6.1 Nach Maßgabe der vorhandenen Ausstellungsfläche

3.6.2 sofern er die in den Teilnahmebedingungen genannten Voraussetzung erfüllt hat

3.6.3 sofern sein Ausstellungsgut dem Gesamtrahmen und Konzeption der Ausstellung entspricht. Über den angemeldeten Aussteller sowie die Ausstellungsgüter entscheidet der BDS - Gewerbeverband Finsing-Neuching. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Der Veranstalter kann nach Setzen einer angemessenen Nachfrist zurücktreten, wenn die Voraussetzungen dafür nicht mehr gegeben sind.



3.7 Sollte der BDS-Gewerbeverband Finsing-Neuching zum besseren Ablauf der Ausstellung einzelne Stände oder Ein-, Um-, und Ausgänge verlegen oder ändern müssen, wird dies dem Aussteller umgehend mitgeteilt. Kurzfristige Änderungen sind bis zum Beginn der Veranstaltung möglich.

3.8 Zugelassen werden grundsätzlich vorrangig nur Unternehmen, die in den Gemeindegebieten Finsing oder Neuching vertreten sind oder ihr Gewerbe gemeldet haben oder der Unternehmer seinen Hauptwohnsitz in den Gemeinden Finsing oder Neuching hat. Eine Mitgliedschaft im Gewerbeverband Ortsverband Finsing – Neuching wäre wünschenswert.

#### **4 Untervermietung, Unteraussteller, Überlassung oder Verkauf des Standes an Dritte**

4.1 Standflächen werden grundsätzlich nur in einem eindeutig ausgewiesenen Bereich als Ganzes dem Aussteller überlassen und berechnet. Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung des BDS Gewerbeverband Finsing – Neuching den ihm zugewiesene Fläche zu tauschen, ganz oder teilweise unter zu vermieten oder sonst zu überlassen, ihn zu täuschen oder Aufträge für andere Firmen anzunehmen.

4.2 Ein teilnehmendes, am Austragungsort ansässiges Unternehmen, kann ausschließlich der BDS Gewerbeverband Finsing – Neuching Flächen für weitere Aussteller zur Verfügung stellen.

#### **5 Sauberkeit und Ordnung**

Der Aussteller ist verpflichtet, seinen Abfall zu beseitigen. Ein Müllcontainer wird vom Veranstalter nicht gestellt. Es ist darauf zu achten, eine angemessene Lautstärke von Beschallungseinrichtungen am Stand einzuhalten.

#### **6. Teilnahmegebühr**

Die Teilnahmegebühr beträgt 250,00 EUR, BDS-Mitglieder erhalten einen Nachlass von 20%. In den Preisen sind keine infrastrukturellen Kosten (Strom, Wasser, etc.) enthalten. Die Kosten der Einrichtung und des Verbrauchs sind direkt mit dem Zulieferer abzurechnen.

Die Finanzierung der grundsätzlichen Werbemaßnahmen für das Gewerbefest sind Bestandteil der Teilnahmegebühr. Darüber hinaus gehende Leistungen sind direkt vom Aussteller mit dem Dienstleister abzurechnen.

#### **8. Höhere Gewalt**

8.1. Findet das Gewerbefest aufgrund höherer Gewalt nicht statt, so sind von keiner Vertragspartei Leistungen zu erbringen. Erbrachte oder aufgrund rechtlicher oder vertraglicher Verpflichtung noch zu erbringende Leistungen sind von den Vertragsparteien zu vergüten; sonstige Vorauszahlungen sind zu erstatten. Der höheren Gewalt ("Force Majeure") werden unvorhersehbare, unabwendbare Ereignisse zugeordnet, die außerhalb der Kontrolle aller Beteiligten liegen und die unter den gegebenen Umständen mit angemessenen, zumutbaren Mitteln nicht zu vermeiden waren.

8.2 Ereignisse höherer Gewalt („Höhere Gewalt“) sind solche, die außerhalb des Einflussbereichs des Veranstalters liegen und durch die ganz oder teilweise an der Erfüllung seiner Verpflichtungen gehindert wird. Höhere Gewalt liegt insbesondere (ohne weitere Fälle auszuschließen) in folgenden Fällen vor: Krieg, bewaffnete Konflikte und Feindseligkeiten oder deren ernsthafte Androhung sowie Bürgerkrieg, Aufruhr, Revolution, militärische oder usurpierte Macht und Mobgewalt; Terrorakte, Sabotage oder Piraterie; rechtmäßige oder rechtswidrige Amtshandlungen, behördliche Anordnungen, Regeln, Vorschriften oder Anweisungen, durch die der Veranstalter ganz oder teilweise an der Erfüllung seiner Verpflichtungen gehindert wird; Naturkatastrophen wie z.B. Überschwemmungen, Erdbeben, Flächenbrände; Epidemien, Pandemien, Endemien; Explosion, Brand oder Zerstörung von Maschinen, Anlagen oder Produktionsstätten, längerer Ausfall von Transport-, Telekommunikations- oder elektrischen Mitteln oder – wegen Streik und rechtmäßige Aussperrungen. Versorgungsschwierigkeiten und andere Leistungsstörungen.

## **9. Rücktritt**

9.1 Der Veranstalter ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn über das Vermögen des Ausstellers die Eröffnung der Vergleichs- oder Insolvenzverfahren beantragt wird. Hiervon hat der Aussteller den Veranstalter unverzüglich zu unterrichten!.

### **9.2 Rücktritt des Ausstellers**

Der Aussteller hat seinen Rücktritt schriftlich zu beantragen. Wird nach verbindlicher Anmeldung und nach erfolgter Zulassung von dem Veranstalter ein Rücktritt des Ausstellers akzeptiert, so sind: soweit der Rücktritt bis 8 Wochen vor der Veranstaltung erklärt wird, 30% der Teilnahmegebühr; soweit der Rücktritt bis 4 Wochen vor der Veranstaltung erklärt wird, 50% der Teilnahmegebühr; soweit der Rücktritt bis 2 Wochen vor der Veranstaltung erklärt wird, die volle Teilnahmegebühr als Kostenentschädigung zu entrichten. Für auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandene Kosten kann der Veranstalter Ersatz verlangen. Dem Aussteller wird allerdings im jeweils konkreten Fall ausdrücklich das Recht eingeräumt, den Nachweis zu führen, dass der Veranstalter kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

## **10. Standausrüstung, Gegenstände und Beschriftung**

10.1 Für die Art der Gestaltung sind die am Veranstaltungsort geltenden gewerberechtlichen und baupolizeilichen Vorschriften maßgebend. Eine Standgestaltung, die den am Veranstaltungsort geltenden rechtlichen Bauvorschriften oder Baurichtlinien nicht entspricht, kann von dem BDS Gewerbeverband Finsing-Neuching auf Kosten des Ausstellers entfernt oder geändert werden.

## **11. Ausstellungsgüter und Standpersonal**

Feuergefährliche, stark riechende oder Ausstellungsgüter, deren Ausstellung mit Lärm verbunden ist, dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des BDS Gewerbeverband Finsing – Neuching ausgestellt werden. Aus rechtlich und gesetzlichen Gründen ist offenes Feuer an und in den Zelten verboten. Dekorationsmaterialien müssen der Vorschrift zur Brandhemmung entsprechen. Der Aussteller ist verpflichtet, für eine Standbetreuung während der Öffnungszeiten zu sorgen.

### **13 Versicherung und Haftpflicht**

10.1 Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch seine Ausstellungsbeteiligung Dritten gegenüber verursacht werden, einschließlich der Schäden, die an Gebäuden auf dem Ausstellungsgelände sowie am Ausstellungsgelände und dessen Einrichtungen entstehen.

10.2 Wände, Decken und Böden dürfen nicht durch Nageln, Bohren und Bekleben beschädigt werden. Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand der Ausstellungsfläche wiederherzustellen. Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung entstanden sind, hat der Aussteller dem BDS Gewerbeverband Finsing – Neuching zu ersetzen.

11.3 Der Aussteller ist grundsätzlich verpflichtet, selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Der Abschluss einer Ausstellungsversicherung zu Abdeckung des Transport- und Aufenthaltsrisikos wird empfohlen.

11.4 Die Versicherung der Ausstellungsgüter gegen alle Risiken des Transportes und während der Veranstaltung, insbesondere gegen Beschädigung, Diebstahl, etc. ist Angelegenheit des Ausstellers.

11.5 Bei leichter fahrlässiger Pflichtverletzung beschränkt sich die Haftung des Veranstalters auf die vorhersehbaren vertragstypischen unmittelbaren Durchschnittsschäden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungshilfen des Veranstalters. Gegenüber Unternehmen wird auch bei leichter Fahrlässigkeit im Falle der Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht gehaftet. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei dem Veranstalter zurechenbarer Körper- Gesundheitsschäden oder bei Verletzungen des Lebens der Aussteller oder dritter Personen. Dieser Anspruch verjährt innerhalb der geltenden Verjährungsfristen. Er beginnt mit dem Ende des Monats, in den der Schlußtag der Veranstaltung fällt.

### **14 Aufbau, Abbau, Bewachung**

12.1 Eigener Standaufbau bis Sonntag, 11. September 2022 09:30 Uhr

12.2 Abbau Sonntag, 11. September 2022 ab 16.30 Uhr

12.3 Eine Bewachung des Ausstellungsgeländes durch den Veranstalter erfolgt nicht!

### **15. Brandschutz und Sicherheit**

Der Brandschutz liegt in der Obliegenheit des Teilnehmers. Vom Veranstalter wird keinerlei Haftung, insbesondere für die Sicherheit der eingebrachten Waren (Ausstellungsstücke, Elektroverkabelung, usw.) übernommen.

### **16. Weisungsbefugnis**

Den ausgewiesenen Mitarbeitern des BDS Gewerbeverband Finsing – Neuching, sowie dem vom Veranstalter eingesetzten Sicherheitsdienst oder der Gemeindeverwaltung Finsing oder Neuching ist zwingend Folge zu leisten.

**17 Vorbehalt**

Der BDS Gewerbeverband Finsing – Neuching ist berechtigt, die Veranstaltung zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder abzusetzen sowie vorübergehend oder endgültig und in einzelnen Teilen zu schließen, wenn unvorhergesehene Ereignisse, wie z.B. höhere Gewalt, eine solche Maßnahme erfordern. Der Aussteller hat in diesem Falle keinen Anspruch auf Schadensersatz!

**18 Datenschutz und Datendatenspeicherung**

Mit der verbindlichen Anmeldung zum Gewerbefest am 11.09.2022 bestätigen Sie als Teilnehmer, die Datenschutzbestimmungen erhalten, zur Kenntnis genommen und der Einwilligung für die Datenverarbeitung personenbezogener Daten gemäß DSGVO zugestimmt zu haben.

**19 Schlussbestimmungen**

**19.1** Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis unterliegen dem Deutschen Recht.

**19.2** Gerichtsstand des BDS Ortsverband Finsing-Neuching ist Erding. Erfüllungsort für Zahlungsverpflichtungen ist der Sitz des BDS Gewerbeverband Finsing – Neuching. Sollte eine der vorstehenden Bedingungen nichtig sein, so gelten die übrigen gleichwohl. Diese sollten so ausgelegt werden, dass Sinn und Zweck des Vertrages erhalten bleiben.